

Privatstiftungs-Newsletter

Judikatur, Abgabenrecht und Literatur zur Privatstiftung

OGH

VWGH

VFGH

BFG

EUGH

OLG

INHALT

- | | | |
|-----------|----------------------------|-------------------------------|
| 01 | Judikatur | 10 Entscheidungen |
| 02 | Abgabenrechtliches | 11 Entscheidungen |
| 03 | Literaturreundschau | 63 Aufsätze und Besprechungen |

IM FOKUS

OGH 26.3.2026
2 Ob 115/25 p

„Geheimhaltungsinteressen der Privatstiftung stehen einer Auskunftserteilung gegenüber Pflichtteilsberechtigten nicht entgegen.“

01 Judikatur

10 Entscheidungen

OGH**26.3.2025**

6 Ob 2/25 z

Bestellung des Stiftungsprüfers

Wie weit der Ermessensspielraum bei der Ausübung von Bestellungsrechten des Firmenbuchgerichts für die Bestellung des Stiftungsprüfers gezogen werden kann (hier: Notwendigkeit des Vorliegens einer Zertifizierung nach dem APAG), lässt sich auf allgemeingültiger Ebene nur insoweit beantworten, als dass es dafür immer auf das Wohl der konkreten Stiftung ankommt.

[ZUR ENTSCHEIDUNG →](#)**OGH****3.6.2025**

5 Ob 33/25 a

Vollmachtserteilung eines Gesamtvertreters des Stiftungsvorstands an ein anderes Vorstandsmitglied

- 1 Das aufgrund des Fehlens von Eigentümern bei der Privatstiftung bestehende Kontrolldefizit schränkt die Möglichkeit eines gesamtvertretungsbefugten Stiftungsvorstandsmitglieds ein, seine organschaftliche Vertretungsbefugnis durch eine einfache Vollmacht auf ein anderes gesamtvertretungsbefugtes Mitglied des Stiftungsvorstands zu übertragen.
- 2 Bereits die Existenz der organschaftlichen Ermächtigungsregel des § 17 Abs 3 Satz 2 PSG spricht dagegen, dass ein Gesamtvertreter des Stiftungsvorstands einem anderen Gesamtvertreter mittels einfacher (Spezial-)Vollmacht seine Vertretungsbefugnis übertragen kann; zumindest ist eine solche Vollmacht unwirksam, wenn sie – wie durch eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot ohne jede Einschränkung – Missbrauchsrisiken offen lässt.
- 3 Im Grundbuchsverfahren reicht für die Versagung der Eintragungsbewilligung nach § 94 Abs 1 Z 2 GBG aus, dass begründete Bedenken gegen Bestehen und Umfang der Vertretungsmacht des Unterfertigenden bestehen; eine endgültige Wirksamkeitsprüfung hat nicht stattzufinden.

[ZUR ENTSCHEIDUNG →](#)**OGH****26.6.2025**

2 Ob 51/25 a

Einvernehmliche Aufhebung einer Schenkung und Hinzu- und Anrechnung im Pflichtteilsrecht

- 1 Für die Frage der Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen ist auch im Anwendungsbereich des § 788 ABGB nF der tragende Grundsatz des Pflichtteilsrechts maßgeblich, Pflichtteilsberechtigte grundsätzlich so zu stellen, als wäre die Sache noch im Nachlass.
- 2 Wird eine unentgeltliche Zuwendung einvernehmlich aufgehoben, sodass die Sache

sich wieder ungeschmälert und ohne eine vom Nachlass dafür zu tragende Gegenleistung im Nachlass befindet, scheidet eine Hinzu- und Anrechnung der ursprünglichen Zuwendung des Erblassers aus.

[ZUR ENTSCHEIDUNG →](#)

OLG WIEN**10.7.2025**

6 R 76/25 b

Unzulässigkeit der nachträglichen Einführung eines Widerrufsverbahalts

- 1 Der Widerrufsverbahalt des Stifters muss spätestens im Zeitpunkt der Entstehung der Privatstiftung durch Eintragung im Firmenbuch in der Stiftungsurkunde erklärt werden; eine nachträgliche Schaffung eines Widerrufsrechts durch Ausübung des Änderungsrechts ist unzulässig und unwirksam.
- 2 Eine durch nachträgliche Änderung der Stiftungsurkunde eingeführte Bestimmung, die einem Berechtigten das Gestaltungsrecht einräumt, durch seine Erklärung (gemeinsam mit der Zustimmung eines weiteren Organs) die Auflösung der Privatstiftung zu bewirken, stellt einen unzulässigen nachträglichen Widerrufsverbahalt dar; dies gilt unabhängig davon, ob der Begriff „Widerruf“ verwendet wird, die Ausübung zeitlichen Schranken unterliegt oder die Zustimmung eines weiteren Organs erforderlich ist.

[ZUR ENTSCHEIDUNG →](#)

OGH**31.7.2025**

1 Ob 69/25 s

Privatstiftung und eheliche Aufteilung – wirtschaftliche Zurechnung bei umfassendem Widerrufsrecht

- 1 Erwirbt eine Privatstiftung, deren Stifter und alleiniger Begünstigter ein Ehegatte ist, noch vor der Eheschließung eine Liegenschaft und wird diese im Zuge des Widerrufs der Stiftung dem Ehegatten zugewendet, ist die Liegenschaft bei wirtschaftlicher Identität der Stiftung mit dem Ehegatten (aufgrund eines umfassenden Widerrufsrechts) als voreheliches Vermögen nach § 82 Abs 1 Z 1 EheG von der Aufteilung ausgenommen.
- 2 Der Surrogationsgrundsatz greift unabhängig davon, ob eine vollständige Trennung zwischen Stiftung und Stifter vorliegt: Sowohl im Fall wirtschaftlicher Identität als auch bei vollständiger Trennung – wenn das Widerrufsergebnis als eingebrachtes Vermögen oder als Schenkung gilt – ist die Liegenschaft als Ganzes nicht in die Aufteilungsmasse einzubeziehen.

[ZUR ENTSCHEIDUNG →](#)

VfGH**7.10.2025**

E 2888/2024

Aufhebung im Anlassfall wegen Anwendung des verfassungswidrigen § 10 Abs 1 Z 1 WiEReG

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis G 62/2025 festgestellt, dass § 10 Abs 1 Z 1 WiEReG idF BGBl I 97/2023 verfassungswidrig war. Im vorliegenden Anlassfall wird das

auf dieser Bestimmung beruhende Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts aufgehoben, da die Anwendung der verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers (Journalist) nachteilig war.

[ZUR ENTSCHEIDUNG →](#)

OGH

15.12.2025

17 Ob 13/25 y

Feststellungsinteresse bei Klage auf Unwirksamkeit von Stiftungsurkundenänderungen

Das rechtliche Interesse an der Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit nachträglicher Änderungen einer Stiftungserklärung (§ 33 Abs 2 PSG) ist regelmäßig nur dann zu bejahen, wenn alle von diesem Rechtsverhältnis unmittelbar Betroffenen – insbesondere auch die Privatstiftung selbst – Parteien des Feststellungsverfahrens sind; anderenfalls kann die Rechtskraftwirkung des Feststellungsurteils die Beseitigung der Unsicherheit über das Rechtsverhältnis nicht garantieren.

[ZUR ENTSCHEIDUNG →](#)

OGH

12.1.2026

18 ONc 3/25 y

Verbrauchereigenschaft einer Familienstiftung im Schiedsverfahren

- 1 Österreichische Privatstiftungen sind keine Formunternehmer nach § 2 UGB, sodass ihre Unternehmereigenschaft von ihrer konkreten Tätigkeit abhängt. Dasselbe gilt für eine liechtensteinische Familienstiftung, die der österreichischen Privatstiftung nach § 1 PSG entspricht.
- 2 Eine liechtensteinische Familienstiftung als bloße Minderheitsgesellschafterin ohne Geschäftsführungsbefugnis übt keine unternehmerische Tätigkeit aus und ist als Verbraucherin iSd KSchG zu qualifizieren; die erstinstanzliche Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs für die Schiedsrichterbestellung nach § 615 ZPO ist damit ausgeschlossen.

[ZUR ENTSCHEIDUNG →](#)

OGH

25.2.2026

17 Ob 19/25 f

Anfechtung der Änderung einer Stiftungsurkunde nach §§ 438 ff EO

- 1 Der Verzicht des Stifters auf das Widerrufsrecht oder die Einschränkung des Änderungsrechts durch Einführung von Ausübungsschranken können als Rechtshandlungen über Vermögensrechte des Stifters nach den §§ 438 ff EO angefochten werden; Anfechtungsgegner ist die Privatstiftung, zu deren Gunsten die Änderungen der Stiftungsurkunde vorgenommen wurden.
- 2 Die relative Unwirksamkeit der angefochtenen Rechtshandlung ist in der Einzelanfechtung nur eine Vorfrage für das Duldungsbegehren; sie gehört nicht in den Urteilspruch, sondern in die Urteilsgründe. Ein selbständiges Rechtsgestaltungsbegehren auf Unwirksamklärung der angefochtenen Rechtshandlung ist daher verfehlt.
- 3 Künftige Änderungen der Stiftungserklärung können mit den Mitteln des

Anfechtungsrechts mit keiner wie immer gearteten Formulierung des Spruchs prophylaktisch verhindert werden.

[ZUR ENTSCHEIDUNG →](#)

OGH

26.3.2026

2 Ob 115/25 p

Auskunftspflicht der Privatstiftung gegenüber Pflichtteilsberechtigten

- 1** Eine Privatstiftung als Geschenknehmerin hat nach § 786 Fall 3 ABGB im Hinblick auf die ihr vom Erblasser gemachten Vermögenswidmungen (§ 781 Abs 2 Z 4 ABGB) alle zur Ermittlung des Werts des gewidmeten Vermögens im Zeitpunkt des Vermögensopfers notwendigen Informationen zu erteilen; tritt das Vermögensopfer erst mit dem Tod des Erblassers ein, hat die Privatstiftung jedenfalls Auskunft über ihr Vermögen zu diesem Zeitpunkt zu erteilen.
- 2** Eine Privatstiftung, der der Erblasser Vermögen zugewendet hatte, ist den Pflichtteilsberechtigten in Analogie zu § 786 Fall 1 und 2 ABGB zur Auskunft über die Einräumung einer Begünstigtenstellung und über Ausschüttungen an Begünstigte verpflichtet, wenn dem Nachlass und den Erben kein Auskunftsrecht gegenüber der Privatstiftung zukommt; diese Verpflichtung besteht, soweit die Einräumung der Begünstigtenstellung oder die Ausschüttungen auf dem Willen des Erblassers beruhen.
- 3** Geheimhaltungsinteressen der Privatstiftung stehen einer Auskunftserteilung gegenüber Pflichtteilsberechtigten nicht entgegen.

[ZUR ENTSCHEIDUNG →](#)

02 Abgabenrechtliches

11 Entscheidungen

EuGH (GA)**13.3.2025**

C-142/24

Schlussanträge GA Sánchez-Bordona – Schenkungsteuer auf Errichtung einer Familienstiftung mit Sitz in Liechtenstein

- 1 Art 40 des EWR-Abkommens steht nach Auffassung des Generalanwalts einer nationalen Regelung nicht entgegen, die bei der Schenkungsteuer auf die Errichtung einer Familienstiftung mit Sitz in einem EWR-Staat ungünstigere steuerliche Bedingungen vorsieht als bei der Errichtung einer inländischen Familienstiftung, wenn dies als symmetrisches Gegenstück dazu gerechtfertigt ist, dass die ausländische Stiftung keiner periodischen Ersatzerbschaftsteuer unterliegt, die von inländischen Familienstiftungen alle 30 Jahre zu entrichten ist.
- 2 Die Ungleichbehandlung ist nach Ansicht des Generalanwalts zur Wahrung der steuerlichen Kohärenz des nationalen Steuersystems gerechtfertigt und verhältnismäßig; da Deutschland nach Errichtung einer Familienstiftung mit Sitz im Ausland seine Steuerhoheit über diese verliert, sind keine weniger einschneidenden Alternativen zur Erreichung dieses Ziels umsetzbar.

[ZUR ENTSCHEIDUNG →](#)**BFG****24.4.2025**

RV/7102979/2019

Verdeckte Ausschüttung an der Wurzel bei Vermietung von Luxusimmobilien an Gesellschafter bzw Stifter

- 1 Vermietet eine Körperschaft besonders repräsentative Wohnimmobilien, die auf die Wohnbedürfnisse des Gesellschafters oder Stifters zugeschnitten sind, an diesen zu einem Entgelt unterhalb der Renditemiete (4 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten), liegt eine verdeckte Ausschüttung an der Wurzel vor; es fehlt an einer unternehmerischen Betätigung iSd UStG, der Vorsteuerabzug steht nicht zu und tatsächlich bezahlte Mieten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
- 2 Für die Annahme einer verdeckten Ausschüttung an der Wurzel kommt es nicht auf eine Marktmiete, sondern auf die Renditemiete an, also jene Miete, die eine Investition in vergleichbare gut rentierliche Objekte abwerfen würde; dies folgt aus der Judikatur des VwGH (Ra 2020/15/0004; Ro 2023/15/0008), der verlangt, dass die gesamte Investition einem Fremdvergleich standhält.

[ZUR ENTSCHEIDUNG →](#)**BFG****12.5.2025**

RV/7104138/2024

Zurechnung von Stiftungsvorstandshonoraren – höchstpersönliche Tätigkeit und Wiederaufnahme

- 1 Die Tätigkeit als Mitglied des Stiftungsvorstands einer österreichischen Privatstiftung

ist eine höchstpersönliche Tätigkeit iSd § 15 PSG, die nur von einer natürlichen Person ausgeübt werden kann; werden die Honorare über eine Gesellschaft abgerechnet, ohne dass diese gegenüber der Stiftung als Vertragspartnerin aufgetreten ist oder eine entsprechende Vereinbarung besteht, sind die Einkünfte nach allgemeinen Zurechnungsgrundsätzen unmittelbar der natürlichen Person zuzurechnen.

- 2 Fehlt es an einer Vereinbarung zwischen Stiftung und Gesellschaft sowie am Auftreten der Gesellschaft nach außen, stellt die Weiterleitung der Vorstandshonorare an die Gesellschaft eine steuerlich unbeachtliche Einlage der Gesellschafterin dar; mangels eines im Spruch anders lautenden Körperschaftsteuerbescheids fehlen die Voraussetzungen der Wiederaufnahme nach § 303 BAO.

ZUR ENTSCHEIDUNG →

VwGH

24.6.2025

Ro 2024/15/0016

EuGH-Vorlage zur Steuer nach § 22 Abs 2 KStG bei Zuwendungen an DBA-befreite Begünstigte

- 1 Der Verwaltungsgerichtshof legt dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob Art 63 AEUV einer Regelung entgegensteht, nach der die Körperschaftsteuer einer inländischen Privatstiftung nach § 22 Abs 2 KStG 1988 nur insoweit erstattet bzw reduziert wird, als die Zuwendungen an Begünstigte mit Kapitalertragsteuer belastet bleiben, während eine solche Reduktion oder Erstattung unterbleibt, wenn die Begünstigten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder einer innerstaatlichen Befreiungsbestimmung der Kapitalertragsteuer nicht unterliegen.
- 2 Mit dem AbgÄG 2015 ist ein Systemwechsel eingetreten: Die nach § 22 Abs 2 KStG 1988 auf die Einkommens-Schedule des § 13 Abs 3 KStG 1988 erhobene Steuer weist nicht mehr nur vorläufigen Charakter auf, sondern stellt die endgültige einmalige Besteuerung der von der Privatstiftung in Österreich erzielten Einkünfte aus Zinsen, Beteiligungs- und Liegenschaftsveräußerungen sicher.
- 3 Durch das aktuelle Besteuerungssystem wird bewirkt, dass die Zuwendung einer Privatstiftung unabhängig vom Ansässigkeitsstaat der Begünstigten in derselben Höhe mit Steuer belastet bleibt und die Begünstigten wirtschaftlich eine jeweils gleich hohe Zuwendung erhalten.
- 4 Stiftungszuwendungen sind grundsätzlich mit Dividenden vergleichbar; nach der Dividenden-Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Sitzstaat der ausschüttenden Gesellschaft nach dem Grundsatz des „source country entitlement“ berechtigt, das durch eine in seinem Hoheitsgebiet ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit erzielte Einkommen zu besteuern.

ZUR ENTSCHEIDUNG →

BFG

10.11.2025

Zuwendung an Privatstiftung – keine Aktivierung, Anrechnung der

RV/5100879/2024

Stiftungseingangswerte auch für juristische Person als Stifter

- 1 Da die Privatstiftung als eigentümerloses Vermögen weder über Eigentümer noch über Mitglieder oder Gesellschafter verfügt, kann eine Zuwendung an eine Privatstiftung von einem stiftenden Unternehmen nicht als Wirtschaftsgut im Finanzanlagevermögen aktiviert werden; eine Teilwertabschreibung auf eine solche Aktivierung ist steuerlich unzulässig.
- 2 Eine juristische Person als Mitstifter einer Privatstiftung, der nach § 34 PSG kein eigenes Widerrufsrecht zusteht, ist gemäß § 27 Abs 5 Z 9 EStG dennoch berechtigt, ihre steuerlich maßgebenden Stiftungseingangswerte anzurechnen, sofern eine andere Stifterin (natürliche Person) die Stiftung wirksam widerrufen hat und die juristische Person Letztbegünstigte ist.

[ZUR ENTSCHEIDUNG →](#)**VwGH****18.11.2025**

Ra 2023/13/0027

Substanzauszahlung aus ausländischer Stiftung und Anforderungen an das Evidenzkonto

- 1 Zuwendungen einer ausländischen, einer inländischen Privatstiftung vergleichbaren Stiftung können als steuerneutrale Substanzauszahlung iSd § 27 Abs 5 Z 8 EStG 1988 behandelt werden, jedoch nur bei Erfüllung der dort geregelten Voraussetzungen; bereits die Nichterfüllung einer der beiden Voraussetzungen (laufende ordnungsgemäße Führung eines Evidenzkontos und Überschreiten des maßgeblichen Wertes) genügt, um die Steuerneutralität zu versagen.
- 2 Von einer ordnungsgemäßen Führung eines Evidenzkontos kann nur dann gesprochen werden, wenn die Stiftungseingangswerte dort nachweislich in der richtigen Höhe ausgewiesen sind; bei Sachverhalten mit Auslandsbezug trifft den Steuerpflichtigen eine erhöhte Mitwirkungs- und Offenlegungspflicht hinsichtlich der zugewendeten Vermögenswerte und der Bewertung.
- 3 Auch bei ausländischen Stiftungen ist der maßgebliche Wert nach § 27 Abs 5 Z 8 lit b EStG 1988 nach österreichischen unternehmens- und steuerrechtlichen Vorschriften zu ermitteln; der nach ausländischem Recht ermittelte Wert ist auf ein nach österreichischem Recht ermitteltes Ergebnis überzuleiten und in nachvollziehbarer Weise darzulegen.

[ZUR ENTSCHEIDUNG →](#)**VwGH****17.12.2025**

Ra 2024/13/0033

Vorsteuerabzug bei Vermietung möblierter Wohnungen einer Privatstiftung an Stifter und Begünstigte

- 1 Liegt einer Privatstiftung als Vermieterin von Anfang an die geplante entgeltliche Vermietung einer möblierten Wohnung an den Stifter und Begünstigten zugrunde, ist das Entgelt für die Miete der Wohnung und für die mitvermieteten Einrichtungsgegenstände als einheitliche Leistung zu betrachten.

- 2 Beträgt die tatsächliche Miete unter Einbeziehung eines angemessenen Entgelts für die Einrichtungsgegenstände weniger als die Hälfte der Renditemiete, ist von einer verdeckten Ausschüttung auszugehen mit der Folge, dass der Vorsteuerabzug nach § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG 1994 für die gesamten Investitionskosten (Gebäude und Einrichtung) zu versagen ist.
- 3 Für die Ermittlung des fremdüblichen Entgelts der Einrichtungsgegenstände genügt nicht der bloße Ansatz eines „jährlichen Wertverzehr“ im Sinne einer Absetzung für Abnutzung; im Hinblick auf die deutlich kürzere Nutzungsdauer der Einrichtungsgegenstände gegenüber dem Gebäude sind die einzelnen Komponenten gesondert zu ermitteln, das Entgelt jedoch in seiner Gesamtheit als einheitliche Leistung zu betrachten.
- 4 Mit fremdüblicher Miete im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht die Marktmiete, sondern die Renditemiete gemeint; der Stifter oder Begünstigte hat nicht bloß eine fremdübliche Marktmiete zu bezahlen, sondern die gesamte Investition muss einem Fremdvergleich standhalten.

[ZUR ENTSCHEIDUNG →](#)

BFG

8.1.2026

RV/6100339/2021

Kein separater Betrieb bei Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Stiftungsvorstand

Übernimmt ein Rechtsanwalt im Zusammenhang mit seiner anwaltlichen Tätigkeit für einen Mandanten (bzw dessen Gesellschaft) die Funktion als Vorsitzender des Vorstands einer Privatstiftung, in der dieser Mandant bzw ihm nahestehende Personen als Stifter und Begünstigte fungieren, und wird ihm dabei schwerpunktmäßig die rechtliche Beratung der Stiftung übertragen, so liegt ein einheitlicher Betrieb iSd VwGH-Rechtsprechung vor; eine getrennte Erfassung als eigenständiger Betrieb mit separatem Betriebsausgabepauschale gemäß § 17 EStG ist nicht möglich.

[ZUR ENTSCHEIDUNG →](#)

VwGH

27.1.2026

Ro 2024/15/0023

Anschaffungsfiktion und Entgeltlichkeit bei Zuwendung aus Privatstiftung

Die Anschaffungsfiktion des § 15 Abs 3 Z 2 EStG 1988 für Zuwendungen einer Privatstiftung an den Begünstigten beinhaltet zugleich eine Entgeltlichkeitsfiktion: Die Übertragung von Wertpapieren durch eine Privatstiftung an den Begünstigten stellt einen entgeltlichen Erwerb iSd § 124b Z 185 lit a EStG 1988 dar, weshalb der Charakter als Altbestand verloren geht und bei späterer Weiterveräußerung die neue Kapitalbesteuerung Anwendung findet.

VwGH

29.1.2026

Ra 2024/13/0131

Einkünftezurechnung bei wechselseitiger Bestellung der Stiftungsräte ausländischer Stiftungen

- 1 Maßgeblich für die Zurechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen einer

lichtensteinischen Stiftung ist weder die Transparenz oder Intransparenz des Rechtsgebildes noch die Entscheidungsbefugnisse des Stifters oder Begünstigten als solche, sondern die Frage des wirtschaftlichen Eigentums am Kapitalvermögen der Stiftung.

- 2 Beschließt ein kleiner Kreis von Personen, von denen jede die Gründung einer eigenen Stiftung für sich veranlasst, dass jeweils eine Person aus diesem Kreis in das geschäftsführende und vertretungsbefugte Organ der Stiftung der jeweils anderen Person bestellt wird, liegt eine ungewöhnliche Gestaltung vor, die in wirtschaftlicher Betrachtung einer Treuhand gleichzuhalten ist.
- 3 Eine solche wechselseitige Verschränkung zielt erkennbar darauf ab, dass jede Person aus diesem Kreis – um Retorsion zu vermeiden – in ihrer Funktion als Stiftungsrat den Anweisungen des wirtschaftlichen Stifters der betreffenden Stiftung Folge leistet; das Vermögen verbleibt daher im wirtschaftlichen Eigentum des Stifters, dem die Einkünfte aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind.
- 4 Anderes gilt nur, wenn der Steuerpflichtige darzutun vermag, dass die ungewöhnliche Gestaltung maßgeblich auf anderen überzeugenden wirtschaftlichen Gründen beruht als der Zurückbehaltung der Entscheidungsbefugnis über das in die Stiftung eingebrachte Kapitalvermögen.

ZUR ENTSCHEIDUNG →

BFG

12.2.2026

RV/7102636/2025

WiEReG-Zwangsstrafe bei gemeinnützigen Stiftungen und Zustellung in die FinanzOnline-Databox

- 1 Stiftungen, deren Vermögen durch privatrechtlichen Widmungsakt zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben bestimmt ist, unterliegen gemäß § 1 Abs 2 Z 15 WiEReG der jährlichen Meldepflicht über ihre wirtschaftlichen Eigentümer; die Erzwingung der Meldung erfolgt durch Zwangsstrafe nach § 16 Abs 1 WiEReG iVm § 111 BAO.
- 2 Bei FinanzOnline-Teilnehmern, die an der elektronischen Zustellung über FinanzOnline teilnehmen, gelten Dokumente gemäß § 98 Abs 2 BAO in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem sie in die FinanzOnline-Databox einlangen; auf das tatsächliche Einsehen der Databox durch den Teilnehmer kommt es für die Wirksamkeit der Zustellung nicht an.
- 3 Bei der Ermessensübung über die Höhe einer Zwangsstrafe sind neben der Zweckmäßigkeit auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung, das bisherige steuerliche Wohlverhalten sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass FinanzOnline lediglich einmalig zum Zweck der Erlangung eines USP-Zugangs aktiviert wurde; die Ausschöpfung des Höchstbetrags nach § 111 Abs 3 BAO kann unter solchen Umständen unangemessen sein.

ZUR ENTSCHEIDUNG →

03 Literaturreundschau

63 Aufsätze und Besprechungen

PSR 2025/15

Friedl Philipp Karl

Vollmachtserteilung durch einen Gesamtvertreter an einen anderen

Besprechung von OGH 3.6.2025, 5 Ob 33/25a: Ein gesamtvertretungsbefugtes Stiftungsvorstandsmitglied kann seine Vertretungsmacht nicht durch einfache Bevollmächtigung auf ein anderes gesamtvertretungsbefugtes Mitglied übertragen. Der OGH stützt dies auf das strukturelle Kontrolldefizit der Privatstiftung, das eine Beteiligung sämtlicher Vorstandsmitglieder an der Vertretung nach außen erfordert; nur eine organschaftliche Ermächtigung durch Vorstandsbeschluss nach § 17 Abs 3 PSG wäre zulässig. Im Grundbuchverfahren reichen bereits begründete Bedenken an der Vertretungsmacht zur Versagung der Eintragungsbewilligung aus.

PSR 2025/16

Friedl Philipp Karl

Widerrufsrecht und Aufteilung des Ehevermögens

Im Mittelpunkt steht OGH 31.7.2025, 1 Ob 69/25s zur ehelichen Aufteilung von Stiftungsvermögen. Besteht aufgrund eines umfassenden Widerrufsrechts eine wirtschaftliche Identität von Stifter und Privatstiftung, ist das Stiftungsvermögen dem Stifter zuzurechnen und gilt als in die Ehe eingebrachtes Vermögen. Der OGH hält fest, dass der Surrogationsgrundsatz des § 82 Abs 1 EheG unabhängig davon greift, ob eine vollständige Trennung zwischen Stiftung und Stifter vorliegt. Für die Praxis ist bedeutsam, dass selbst formale Einschränkungen des Widerrufsrechts an der ehelichen Zurechnung nichts ändern, solange dem Stifter bei Widerruf ein Anspruch auf Rückübertragung zusteht.

PSR 2025/17

Blecha Hannah/Peeva Mladena

Der (vorsorgliche) privatrechtliche Einspruch im liechtensteinischen Handelsregisterrecht

Blecha und Peeva geben einen systematischen Überblick über den privatrechtlichen und den vorsorglichen Einspruch nach Art 982 und 983 PGR als Mittel zur temporären Verhinderung von Eintragungen im liechtensteinischen Handelsregister. Behandelt werden Parteien, Verfahrensablauf und Prüfungsmaßstäbe des Amts für Justiz. Ein rechtsvergleichender Blick auf die Schweiz zeigt, dass dort die amtliche Registersperre 2021 wegen ihres Missbrauchspotenzials abgeschafft und durch gerichtliche Maßnahmen ersetzt wurde. Besondere Relevanz entfaltet der Beitrag für Stiftungsstrukturen, bei denen Eintragungen in das liechtensteinische Handelsregister verhindert oder durchgesetzt werden sollen.

PSR 2025/18

Ungerank Wilhelm

Replik auf Gasser, Ein Röstigraben bei der Abberufung von Stiftungsorganen: Tu felix, Austria! PSR 2024, 145

Der Autor, Senatsvorsitzender am Fürstlichen Obergericht Liechtenstein, widerspricht der These Gassers, wonach ein wesentlicher Unterschied zwischen österreichischer und liechtensteinischer Rechtsprechung zur Abberufung von Stiftungsorganen bestehe. Gestützt auf eine Analyse der Judikatur beider Länder und eine Stellungnahme des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs gelangt er zum Ergebnis, dass trotz unterschiedlicher Formulierungen im Ergebnis kein wesentlicher Unterschied besteht. Auch die These von einer systematisch bevorzugten Behandlung von Berufstreuhändern gegenüber

Familienbegünstigten im Stiftungsrat wird kritisch hinterfragt.

PSR 2025/28

Friedl Philipp Karl

WiEReG: Neuerungen bei Stiftungen und Nominee-Vereinbarungen

Erläutert werden die mit dem FM-GwG-Anpassungsgesetz eingeführten neuen Meldeverpflichtungen nach § 5 Abs 1 Z 3c WiEReG. Seit 1.12.2025 müssen juristische Personen, die bei Stiftungen als Funktionsträger (zB als Stifter oder Begünstigte) agieren, im Meldeformular erfasst werden; darüber hinaus sind seit 1.10.2025 sämtliche Nominee-Vereinbarungen zu melden. Praktisch bedeutsam ist zudem die Erweiterung der Auskunftsrechte der Registerbehörde nach § 14 Abs 4 WiEReG, die nunmehr auch die Anforderung und Prüfung der Stiftungszusatzurkunde umfasst. Abgerundet wird der Beitrag durch eine Kurzanleitung zur Erfassung im Meldeformular.

PSR 2025/30

Karollus Martin

Anwendung der Vorschriften über eigene Aktien auf Privatstiftungen

Karollus untersucht, unter welchen Voraussetzungen die aktienrechtlichen Regelungen über eigene Aktien (§§ 51, 65 ff AktG) auf Privatstiftungen anwendbar sind, die Aktien einer Gesellschaft halten, der Einflussrechte auf die Stiftung zukommen. Besonderes Augenmerk gilt Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen iSd § 4d EStG, bei denen die Frage einer mittelbaren Eigenaktienthematik praktische Bedeutung erlangt. Analysiert werden die Konzepte des Tochterunternehmens und des Handelns für Rechnung der Gesellschaft als mögliche Anknüpfungspunkte; im Ergebnis verneint der Autor eine Einbeziehung für die typische Belegschaftsbeteiligungsstiftung.

PSR 2025/31

Fachberger Leonhard/Zollner Johannes

Zur Reichweite der normativen Auslegung einer Stiftungserklärung

Fachberger und Zollner besprechen OGH 6 Ob 56/24i und liefern eine Systematisierung der korporativen und nicht-korporativen Teile einer Stiftungserklärung. Korporative Regelungen sind normativ nach den Grundsätzen der §§ 6 und 7 ABGB auszulegen; der historische Stifterwille ist dabei nur in Ausnahmefällen heranzuziehen. Aufgezeigt werden die Grenzen der normativen Interpretation, und es wird ein Lösungsansatz für Konstellationen entwickelt, in denen subjektive Auslegungselemente unvermeidlich sind. Für die kautelarjuristische Praxis werden Empfehlungen zur präzisen Formulierung von Stiftungsurkunden abgeleitet.

PSR 2025/32

Baumgartner Andreas

Stiftungsvorstandsinterne Unterbevollmächtigung

Anknüpfend an OGH 3.6.2025, 5 Ob 33/25a analysiert Baumgartner die Frage der individuellen Unterbevollmächtigung im Stiftungsvorstand. Der OGH verneint die Zulässigkeit einer Weitergabe der Vertretungsmacht durch bloße Bevollmächtigung zwischen Gesamtvertretern ohne Vorstandsbeschluss. Der Autor stimmt dem Ergebnis im konkreten Fall zu, sieht den rechtsdogmatischen Begründungsansatz des OGH jedoch kritisch und hält eine Überprüfung bei neuerlicher Gelegenheit für angebracht. Die praktischen Konsequenzen für die Vertragsgestaltung und Bevollmächtigungspraxis werden ausführlich dargestellt.

PSR 2025/33

Rizzi Johanna/Wilplinger Christian

Gesetzliche Neuerungen im Bereich der Privatstiftungen

Einen umfassenden Überblick über die steuerlichen Neuerungen durch das BBG 2025 und das BSMG 2025 II

geben Rizzi und Wilplinger: Erhöhung der Stiftungseingangssteuer auf 3,5% ab 1.1.2026, Anhebung des Zwischensteuersatzes auf 27,5% sowie Einführung des Umwidmungszuschlags von 30% ab 1.7.2025. Besonderes Gewicht legen die Autoren auf die grunderwerbsteuerlichen Neuerungen, namentlich die Absenkung der relevanten Beteiligungsschwelle auf 75%, die Erweiterung der Anteilsvereinigung auf mittelbare Vorgänge sowie die neuen Begriffe Immobiliengesellschaft und Erwerbergruppe. Kritisch angemerkt wird die nach Ansicht der Autoren verfassungsrechtlich bedenkliche Entkoppelung des Zwischensteuersatzes vom Körperschaftsteuersatz.

GesRZ 2025, 341

Barth Thomas/Hirschler Benedikt

WiEReG: Nominee-Vereinbarungen und neue Funktionen im Meldeformular für stiftungsähnliche Rechtsträger

Barth und Hirschler berichten über die neuen WiEReG-Meldepflichten betreffend Nominee-Vereinbarungen und die Erfassung juristischer Personen als Funktionsträger bei stiftungsähnlichen Rechtsträgern. Aufgrund technischer Verzögerungen bei der Umsetzung wurde der Starttermin für Nominee-Meldungen zunächst ausgesetzt; das BMF stellte ein Übergangsprocedere bereit. Ab 1.12.2025 sind juristische Personen, die Funktionen bei Privatstiftungen wahrnehmen (zB als Stifter oder Begünstigte), im Meldeformular zu erfassen. Eine Kurzanleitung zur technischen Umsetzung rundet den Beitrag ab.

GesRZ 2025, 342

Barth Thomas/Hirschler Benedikt

Mustergesetz für Unternehmensstiftungen

Das European Law Institute (ELI) hat nach mehrjähriger Projektarbeit Ende 2025 sein Mustergesetz für Unternehmensstiftungen (European Enterprise Foundation Model Law) verabschiedet. Es zielt auf einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen für Stiftungen als Eigentümer von Unternehmen ab und enthält Regelungen zu

Errichtung, Governance, Transparenz und Aufsicht, ergänzt um steuerrechtliche Leitprinzipien. Als modularer Baukasten berücksichtigt es unterschiedliche nationale Traditionen und ermöglicht eine selektive Übernahme einzelner Bestimmungen. Die Autoren geben einen Überblick über die wesentlichen Inhalte und Neuerungen.

GesRZ 2025, 345

Nicolussi Julia

Langfristiges Unternehmensvermögen im Rechtsvergleich

Ausgehend von der Beobachtung, dass stiftungsgeführte Unternehmen langfristig besser performen als Publikums- oder Familiengesellschaften, analysiert die Autorin das schweizerische Stiftungsrecht als Kontrastmodell zum österreichischen Privatstiftungsrecht. Die schrittweisen Reformen des Schweizer Stiftungsrechts zeigen, wie eine behutsame, aber konsequente Anpassung an wirtschaftliche Entwicklungen gelingen kann. Abgeleitet werden daraus Lehren für die Reform des österreichischen Privatstiftungsrechts, die die aktuelle Reformdebatte um eine rechtsvergleichende Perspektive bereichern.

GesRZ 2025, 361

Baumgartner Eva/Kalss Susanne

Kann die Ponza Transport GmbH gehalten werden?

In der Rubrik Der praktische Fall wird ein anonymisierter Sachverhalt aufbereitet, in dem eine Privatstiftung als Alleingesellschafterin einer erfolgreichen Transportunternehmung steht und Fragen zur Handlungsfähigkeit des Stiftungsvorstands bei eingeschränkter Geschäftsfähigkeit der Erststifterin aufgeworfen werden. Behandelt werden die Grenzen der Dispositionsfreiheit des Stiftungsvorstands und die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Stiftungsführung unter erschwerenden Umständen. Die Lösung veranschaulicht an einem lebensnah gestalteten Beispiel die Schnittstellen zwischen

Stiftungsrecht, Gesellschaftsrecht und
Betreuungsrecht.

GesRZ 2026, 19

Baumgartner Eva

Auswirkungen der mangelnden pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung der Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung

Die Autorin untersucht die österreichisch-prozessualen Anforderungen bei der Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung unter Mitwirkung minderjähriger Mitstifter und die Rechtsfolgen einer fehlenden pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung für die bereits errichtete Stiftung. Analysiert werden die Gültigkeitsanforderungen nach österreichischem und liechtensteinischem Recht sowie mögliche Heilungskonstellationen. Praktisch relevant ist der Beitrag insbesondere für die zunehmend häufige Errichtung von Substiftungen in Liechtenstein unter Einbeziehung minderjähriger Stifter, die ein eigenes Änderungsrecht erhalten sollen.

ecolex 2025/253

Heller Margarethe

Steuerliche Neuerungen durch das Budgetbegleitgesetz 2025 und das Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 II – Ein Kurzüberblick

Einen kompakten Überblick über die steuerlichen Neuerungen durch BBG 2025 und BSMG 2025 II bietet dieser Beitrag. Aus Privatstiftungssicht bedeutsam sind die Erhöhung der Stiftungseingangssteuer, die Anhebung der Zwischensteuer sowie der neue 30%ige Umwidmungszuschlag bei der Veräußerung von in Bauland umgewidmetem Grund. Steuerentlastende Maßnahmen wie der Entfall der Umsatzsteuer auf bestimmte Konsumgüter und die Mitarbeiterprämie runden die Darstellung ab.

ecolex 2025/357

Rizzi Paul

Unwirksamkeit der Bestellung von Stiftungsvorständen

Rizzi analysiert die Konsequenzen einer unwirksamen Bestellung eines Mitglieds des Stiftungsvorstands einer Privatstiftung. Eine ex-tunc wirkende Unwirksamkeit führt dazu, dass das betroffene Mitglied weder wirksam an Vorstandsbeschlüssen mitwirken noch die Stiftung vertreten kann; der Rechtsschein gegenüber gutgläubigen Dritten bleibt jedoch bestehen. Unterschreitet die Unwirksamkeit die gesetzliche Mindestanzahl von drei Vorstandsmitgliedern, ist der Vorstand nicht gesetzmäßig besetzt, was weitreichende operative Konsequenzen hat. Erörtert wird die einschlägige Rechtsprechung und es werden Hinweise zur Vermeidung von Bestellungsfehlern gegeben.

ecolex 2026/117

Lehner Alexander/Schlagnitweit Maria

Verschärfte Rahmenbedingungen für Stiftungen – Neuerungen 2025/2026: Überblick für die Praxis

Dieser praxisorientierte Überblick fasst die wesentlichen regulatorischen und steuerlichen Neuerungen der Jahre 2025/2026 für Privatstiftungen zusammen. Im regulatorischen Bereich werden die Erweiterungen der WiEReG-Meldepflichten für Funktionsträger und Nominee-Vereinbarungen ab Oktober und Dezember 2025 erläutert. Steuerlich analysiert der Beitrag die Erhöhung der Stiftungseingangssteuer, die Anhebung der Zwischensteuer sowie die grunderwerbsteuerlichen Neuerungen durch BBG 2025 und BSMG 2025 II. Besonderes Gewicht legen die Autoren auf praktische Handlungsempfehlungen für Stiftungsvorstände und deren Berater.

JEV 2025, 150

Schauer Martin

Die transparente liechtensteinische Stiftung und das österreichische Verlassenschaftsverfahren

Schauer untersucht, inwieweit das Vermögen einer transparenten liechtensteinischen Stiftung nach dem Tod des Gründers oder eines Begünstigten in das österreichische Verlassenschaftsverfahren einzubeziehen ist. Herausgearbeitet wird, dass der Verlassenschaft auch Rechtspositionen angehören können, die formal der Stiftung zustehen, dem Stifter aber wirtschaftlich zurechenbar sind, insbesondere bei steuerlich transparenten Stiftungen. Für die Praxis werden Orientierungshilfen für die Inventarisierung und die Auskunftspflichten bei solchen Verlassenschaften gegeben.

JEV 2025, 161

Schuchter-Mang Yvonne

Weitere Steuererhöhungen für österreichische Privatstiftungen

Schuchter-Mang analysiert die Auswirkungen der Steuererhöhungen durch BBG 2025 und BSMG 2025 II auf österreichische Privatstiftungen, insbesondere die Erhöhung der Stiftungseingangssteuer von 2,5% auf 3,5% ab 1.1.2026 sowie die Anhebung der Zwischensteuer. Die Autorin weist darauf hin, dass die Neuerungen die Attraktivität des Stiftungsstandorts Österreich im Vergleich zu Liechtenstein weiter verringern und ausländische Stiftungsstandorte stärken. Abschließend werden die Besonderheiten der Stiftungseingangssteuersätze nach dem Steuerabkommen Österreich-Liechtenstein dargestellt.

ZIK 2025/203

Pummerer Lena

Vermögensschutz durch Privatstiftung? – Anfechtung und Zugriffsmöglichkeiten im Insolvenzfall

Die Autorin untersucht die Möglichkeiten des Insolvenzverwalters im Insolvenzverfahren eines

Stifters, auf das Vermögen der Privatstiftung zuzugreifen. Dargestellt werden die Ausübung vermögenswerter Gestaltungsrechte des Stifters (Widerruf, Änderungsrecht) durch den Insolvenzverwalter sowie die insolvenzrechtliche Anfechtung der Vermögenswidmung. Das verbandsrechtliche Trennungsprinzip verhindert zwar grundsätzlich den Zugriff auf das Stiftungsvermögen; Anfechtungsrecht und stiftungsrechtliche Gestaltungsrechte bieten aber erhebliche Einbruchsstellen. Ein Vergleich beider Handlungsalternativen mündet in praktische Empfehlungen zur insolvenzfesten Gestaltung von Stiftungsstrukturen.

taxlex 2025/79

Wasser Ulrike

Privatstiftung – Vermietung einer Luxusimmobilie an den Stifter unter Berücksichtigung einer Mietreduktion

Im Mittelpunkt stehen die steuerlichen Konsequenzen der Vermietung einer Luxusimmobilie durch eine Privatstiftung an den Stifter, wenn die vereinbarte Miete unterhalb der Renditemiete liegt. Maßstab ist nach ständiger VwGH-Rechtsprechung nicht die Marktmiete, sondern die Renditemiete; liegt das Entgelt darunter, ist eine verdeckte Ausschüttung an der Wurzel mit dem Verlust des Vorsteuerabzugs anzunehmen. Anhand eines Praxisfalls werden die relevanten Parameter – Nutzfläche, Betriebskosten, Wertsicherung, Fremdvergleich – durchgespielt.

taxlex-SRa 2025/127

Stetsko Iryna/Pichler Peter

Vermietung von Luxusimmobilien an Gesellschafter bzw Stifter

Der Steuer-Radar fasst die wesentlichen Aussagen der BFG-Entscheidung RV/7102979/2019 zur Vermietung von Luxusimmobilien an Gesellschafter bzw Stifter zusammen. Eine verdeckte Ausschüttung an der Wurzel liegt vor, wenn keine fremdübliche Renditemiete bezahlt wird und das Mietverhältnis in seiner Gesamtheit nicht fremdüblich ausgestaltet ist.

Ertragsteuerlich schlägt dies auf die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen durch; eine Hochrechnung auf die Renditemiete findet nicht statt. Die relevanten Prüfkriterien werden prägnant benannt.

VWT 2025, 52

Wilplinger Christian/Lenhardt Georg

Steuerliche Planung der Vermögensnachfolge in unsicheren Zeiten

Vor dem Hintergrund politischer Diskussionen über eine mögliche Wiedereinführung von Erbschafts-, Schenkungs- und Vermögensteuern bieten die Autoren einen strukturierten Überblick über die aktuellen ertrag- und verkehrsteuerlichen Implikationen der Vermögensnachfolgeplanung in Österreich. Behandelt werden Schenkungsmeldepflicht, Grunderwerbsteuer sowie die Rolle der Privatstiftung als Nachfolgeinstrument. Konkrete Handlungsempfehlungen für eine vorausschauende Planung bei unsicherer Rechtslage, insbesondere zum Zusammenspiel von Ertragsteuer, Grunderwerbsteuer und Stiftungseingangssteuer, runden den Beitrag ab.

VWT 2025, 344

Wilplinger Christian/Lenhardt Georg

Sonderfragen der Besteuerung von Private Equity bei Privatstiftungen

Untersucht wird die steuerliche Behandlung von Private-Equity-Investments auf Ebene der Privatstiftung im Spannungsfeld von Zwischensteuer, Körperschaftsteuer und Beteiligungsertragsbefreiung. Erläutert werden die verschiedenen Einkunftsarten aus Private-Equity-Beteiligungen – von Beteiligungserträgen über Veräußerungsgewinne bis zu Zinserträgen aus Mezzaninekapital – und ihre unterschiedliche steuerliche Behandlung nach dem Schedulensystem. Besonderes Augenmerk gilt der Frage, inwieweit das Zwischensteuerregime mit dem neuen Satz von 27,5% ab 2026 auf typische Private-Equity-Strukturen anwendbar ist.

RFG 2025/30

Lindinger Wolfgang

Neuer Schwung für Gemeinnützigkeit – Ein Überblick über die steuerlichen Neuerungen zu Spenden, Gemeinnützigkeit und freiwilligem Engagement

Lindinger stellt die durch das GemRefG 2023 und das BBG 2025 eingeführten steuerlichen Neuerungen zur Gemeinnützigkeit dar. Die Spendenbegünstigung wurde auf alle gemeinnützigen Zwecke ausgedehnt, das Verfahren vereinfacht und die Rechtssicherheit für wirtschaftliche Tätigkeiten verbessert. Für Stiftungen zur Vermögensausstattung gemeinnütziger Körperschaften bestehen nunmehr erweiterte steuerliche Anreize nach § 4b EStG. Aufgezeigt wird, wie die Reformen von Gemeinden und gemeinnützigen Körperschaften gezielt genutzt werden können.

RIW 2025, 427

Kirchdörfer Rainer/Neckenich Lennart

Familien-, erb- und steuerrechtliche Hürden der Mobilität der internationalen Unternehmerfamilie (Teil I)

Der erste Teil des zweiteiligen Beitrags beleuchtet die familien- und erbrechtlichen Herausforderungen, die sich für Unternehmerfamilien bei der zunehmenden Internationalisierung ergeben. Im Mittelpunkt stehen Kollisionsrecht, güterrechtliche Folgen von Wohnsitzverlegungen und erbrechtliche Implikationen grenzüberschreitender Nachlasssituationen. Besonderes Interesse verdienen die Ausführungen zum Schutz von Familienvermögen durch Stiftungsstrukturen unter verschiedenen nationalen Rechtsordnungen.

RIW 2025, 479

Kirchdörfer Rainer/Neckenich Lennart

Familien-, erb- und steuerrechtliche Hürden der Mobilität der internationalen Unternehmerfamilie (Teil II)

Der zweite Teil setzt den Fokus auf die steuerrechtlichen Herausforderungen internationaler

Unternehmerfamilien, insbesondere Wegzugsbesteuerung und deren EU-rechtliche Grenzen sowie steuerliche Fragen der grenzüberschreitenden Unternehmensnachfolge. Aufgezeigt werden Handlungsmöglichkeiten, wie die widerstreitenden Interessen der verschiedenen involvierten Staaten in Ausgleich gebracht werden können. Um die steuerliche Dimension ergänzt der zweite Teil die erbrechtliche Perspektive des ersten Teils.

BB 2025, 1815

Lüdicke Jochen

Zur Besteuerung von Destinatären deutscher und ausländischer (Familien-)Stiftungen

Anlass des Beitrags sind die im Dezember 2024 ergangenen BFH-Urteile (IX R 31/22, IX R 32/22, IX R 15/24 und IX R 16/24) zur Besteuerung von Ausschüttungen aus in- und ausländischen Familienstiftungen an Destinatäre. Lüdicke analysiert das Spannungsverhältnis zwischen der rechtlichen Selbstständigkeit der Stiftung als Vermögensmasse und den auf das Gesellschaftermodell zugeschnittenen Regelungen des deutschen Steuerrechts. Besonderes Augenmerk gilt der Frage, wie die fehlende Anteilsinhaberschaft der Destinatäre auf die Anwendbarkeit steuerlicher Regelungen, insbesondere zur Wegzugsbesteuerung, wirkt.

BB 2025, 1949

Kollruss Thomas/Vos David

Nichtanwendbarkeit der vGA nach § 8 Abs 3 S 2 KStG auf der Ebene einer Stiftung

Die Autoren kommen zum Ergebnis, dass auf der Ebene einer deutschen Stiftung iSd § 1 Abs 1 Nr 4 KStG keine verdeckte Gewinnausschüttung iSd § 8 Abs 3 S 2 KStG vorliegen kann, weil der Stiftung das gesellschaftsrechtliche Fundament der vGA-Regelung fehlt. Zur Korrektur von verhinderten Vermögensmehrungen bedarf es daher keiner Erstreckung der vGA auf Stiftungen de lege ferenda. Auf Ebene der Destinatäre kann hingegen nach § 20 Abs 1 Nr 9 iVm Nr 1 S 2 EStG eine steuerpflichtige Leistung vorliegen, ohne dass auf Stiftungsebene eine

vGA anzunehmen wäre. Die bislang kaum untersuchte Frage wird damit dogmatisch durchdrungen.

BB 2025, 2499

Stolte Stefan

Die Vergütung von Stiftungsorganen – Zulässigkeit, Angemessenheit und Sozialversicherungspflicht

Behandelt werden die Voraussetzungen, unter denen Mitglieder der Organe einer deutschen rechtsfähigen Stiftung eine Vergütung erhalten dürfen. Nach § 84a BGB sind Organmitglieder grundsätzlich unentgeltlich tätig; eine Vergütung bedarf daher einer besonderen Grundlage im Stiftungsstatut. Erläutert werden weiters die Maßstäbe der Angemessenheit sowie die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Vergütung. Für österreichische Leser zeigt der Beitrag Querverbindungen zur privatstiftungsrechtlichen Diskussion über Vorstandshonorare auf.

BB 2025, 2526

Schienke-Ohletz Tanja

Streitigkeiten unter Einbeziehung einer rechtsfähigen Stiftung und zwischen Organmitgliedern einer Stiftung

Schienke-Ohletz gibt einen Überblick über die verschiedenen Konstellationen, in denen eine deutsche rechtsfähige Stiftung mit Rechtsstreitigkeiten konfrontiert sein kann, von verwaltungsrechtlichen Auseinandersetzungen mit der Stiftungsaufsicht über zivilrechtliche Haftungsklagen bis zu stiftungsinternen Organstreitigkeiten. Beleuchtet werden die Besonderheiten der Prozessführung, insbesondere die Klagebefugnis ohne Anteilsinhaber sowie das Innenverhältnis zwischen Organen. Fallbeispiele aus der deutschen Praxis veranschaulichen die Problemkonstellationen und zeigen Bezüge zur österreichischen Privatstiftungspraxis.

PSR 2025/12

Kodek Georg

Prozessuale Aspekte der Auslegung der Stiftungserklärung

Kodek beleuchtet die prozessualen Konsequenzen der normativen Auslegung von Stiftungserklärungen im Anschluss an OGH 6 Ob 56/24a. Korporative Bestimmungen sind objektiv auszulegen, was bedeutet, dass zur Absicht der Beteiligten keine Beweise aufzunehmen sind und eine Überprüfung in höheren Instanzen erleichtert wird. Dem Stiftungsvorstand verbleibt bis zur Abberufungsgrenze ein erheblicher Freiraum bei der Interpretation; eine gerichtliche Überprüfung ist nur bei unvertretbarer Auslegung möglich. Abgeleitet werden daraus kautelarjuristische Empfehlungen für die Gestaltung von Stiftungserklärungen.

BFGjournal 2026, 62

Lenhardt Georg

Anrechnung der Stiftungseingangswerte bei einer Körperschaft

Besprechung von BFG 10.11.2025, RV/5100879/2024 (mit zugelassener und eingebrachter Revision): Das BFG hatte zu klären, ob eine Körperschaft als Letztbegünstigte bei Widerruf einer Privatstiftung ihre Stiftungseingangswerte gemäß § 27 Abs 5 Z 9 EStG anrechnen kann. Das BFG bejahte dies, obwohl einer juristischen Person als Mitstifterin nach § 34 PSG kein eigenes Widerrufsrecht zusteht. Mangels höchstgerichtlicher Judikatur zu dieser Rechtsfrage wurde die Revision zugelassen und eingebracht.

RdW 2025/435

Drescher Jakob

Gilt die Anschaffungsfiktion auch bei Zuwendungen von Kapitalvermögen ausländischer Stiftungen?

Drescher analysiert die erstmalig vom BFG geklärte Frage, ob die Anschaffungsfiktion des § 15 Abs 3 Z 2 EStG auch die Entgeltlichkeit der Zuwendung fingiert und damit den Verlust der steuerlichen

Altbestandseigenschaft des zugewendeten Kapitalvermögens beim Begünstigten bewirkt. Das BFG bejahte dies, was der VwGH in der Folgeentscheidung 27.1.2026, Ro 2024/15/0023 bestätigt hat. Untersucht wird zudem, ob diese Anschaffungsfiktion auch bei Zuwendungen ausländischer, einer Privatstiftung vergleichbarer Stiftungen an inländische Begünstigte gilt.

RdW 2025/602

Tuma Barbara

WiEReG: Stiftungsähnliche Rechtsträger; Nominees

Die Aktuell-Meldung fasst die fachlichen News des BMF zu den neuen WiEReG-Meldepflichten für stiftungsähnliche Rechtsträger und Nominee-Vereinbarungen zusammen. Ab 1.12.2025 sind juristische Personen, die eine Funktion bei stiftungsähnlichen Rechtsträgern erfüllen, im Meldeformular zu erfassen; technische Verzögerungen bei der Umsetzung von Nominee-Einschränkungen führten zu einem Übergangsprocedere. Hingewiesen wird auf die fortbestehende Verpflichtung zur Vermerksetzung nach § 11 Abs 3 WiEReG und die risikobasierte Sorgfaltspflicht nach § 11 Abs 1 WiEReG.

SWK 2025, 997

Lindinger Wolfgang

Vermögensausstattung gemeinnütziger Stiftungen

Anlässlich des zehnjährigen Jubiläums des BStFG 2015 untersucht Lindinger die offenen Fragen zur zeitnahen Mittelverwendung und Rücklagenbildung bei gemeinnützigen Stiftungen. Der Stiftungsvorstand hat den Kapitalstock zu erhalten und nur die Erträge für gemeinnützige Zwecke zu verwenden; zu klären ist, ob und in welchem Ausmaß Ertragsüberschüsse zurückgestellt werden dürfen. Aufgezeigt wird, wie die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen an zeitnahe Mittelverwendung mit den Erfordernissen einer nachhaltigen Vermögensverwaltung in Einklang gebracht werden können.

SWK 2025, 399

Hayden Tobias/Thorbauer Marco/Dräxler Sarah

Steuerneutrale Substanzauszahlungen im Fall von liechtensteinischen Stiftungen

Die Autoren kommentieren die erste VwGH-Entscheidung (18.11.2025, Ra 2023/13/0027) zu steuerneutralen Substanzauszahlungen aus liechtensteinischen Stiftungen. Das Höchstgericht konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen eine ausländische, einer inländischen Privatstiftung vergleichbare Stiftung die Begünstigung des § 27 Abs 5 Z 8 EStG in Anspruch nehmen kann. Insbesondere verlangt der VwGH ein ordnungsgemäß geführtes Evidenzkonto nach österreichischen Maßstäben; der nach ausländischem Recht ermittelte Wert ist nicht ausreichend. Die verbliebenen offenen Fragen werden identifiziert und es werden Empfehlungen für die Gestaltungspraxis gegeben.

SWI 2025, 639

Staringer Claus

Die Zwischensteuerentlastung bei Privatstiftungen vor dem EuGH

Der VwGH hat mit Beschluss 24.6.2025, Ro 2024/15/0016 dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob das österreichische Zwischensteuerregime mit der Kapitalverkehrsfreiheit (Art 63 AEUV) vereinbar ist. Im Kern geht es darum, dass bei Zuwendungen an DBA-befreite ausländische Begünstigte die Rückerstattung der Zwischensteuer verweigert wird, was zu einer höheren Gesamtbelastung als bei inländischen Begünstigten führt. Staringer analysiert den Vorlagebeschluss und prüft, ob Stiftungszuwendungen mit Dividenden vergleichbar sind und ob das Source-State-Prinzip der EuGH-Rechtsprechung einschlägig ist. Für österreichische Privatstiftungen mit ausländischen Begünstigten hat das künftige EuGH-Urteil erhebliche praktische Bedeutung.

ZFS 2025, 44

Nueber Michael/Preisl Johannes

Einschränkung des Informationsrechtes von Begünstigten aufgrund berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Stiftung

Nueber und Preisl besprechen FL-OGH 4.10.2024, 05 HG.2023.17, wonach der Informationsanspruch eines liechtensteinischen Stiftungsbegünstigten eingeschränkt werden kann, wenn die Stiftung berechtigte Geheimhaltungsinteressen darlegt. Ausreichend ist bereits die Gefahr einer den Stiftungsinteressen widerstrebenden Ausübung des Informationsrechtes; ein tatsächlicher Schaden ist nicht erforderlich. In einem Verfahren zwischen Stiftung und Begünstigtem stellt der FL-OGH das prozessuale Geheimhaltungsinteresse der Stiftung im Sinne der Waffengleichheit über das Interesse an vollständiger Informationserteilung.

ZFS 2025, 56

Marschner Ernst

Die aktuellen Steuerpakete der neuen Regierung

Marschner stellt die wesentlichen steuerlichen Neuerungen des BBG 2025 und des BSMG 2025 II aus der Perspektive der Privatstiftung dar. Schwerpunkte bilden der neue Umwidmungszuschlag von 30% bei der Veräußerung umgewidmeter Grundstücke sowie die GrESt-Neuerungen bei Anteilsvereinigungen, insbesondere die Absenkung der Beteiligungsschwelle auf 75% und die Einführung des Begriffs Immobiliengesellschaft. Kritisch beleuchtet werden die Komplexität der gesetzgeberischen Maßnahmen und deren praktische Auswirkungen auf stiftungsgehaltene Immobilien- und Unternehmensstrukturen.

ZFS 2025, 60

Christeleit Michael/Shurety Malte

Der deutsche Bundesfinanzhof klärt wichtige Fragen im Zusammenhang mit ausländischen Familienstiftungen

Christeleit und Shurety kommentieren die im April 2025 veröffentlichten BFH-Entscheidungen zur Zurechnungsbesteuerung nach § 15 AStG bei ausländischen Familienstiftungen. Der BFH entschied zugunsten der Steuerpflichtigen und klärte kontrovers diskutierte Fragen zur Anwendung der Zurechnungsbesteuerung auf Destinatäre, insbesondere die Anforderungen an den Entzug der Verfügungsmacht sowie die Behandlung von Bezugs- und Anfallsberechtigten. Aufgezeigt wird die Bedeutung dieser Rechtsprechung für in Deutschland steuerpflichtige Destinatäre ausländischer Stiftungen.

ZFS 2025, 104

Csoklich Peter

Abberufung des Stiftungsvorstands durch den Stifter oder Begünstigten

Im Mittelpunkt stehen die gesetzlichen und stiftungsurkundlichen Grundlagen für die Abberufung von Stiftungsvorstandsmitgliedern durch den Stifter oder durch Begünstigte. Untersucht wird, unter welchen Voraussetzungen eine privatautonome Abberufungskompetenz zugunsten dieser Personen in der Stiftungsurkunde verankert werden kann und welche Mehrheitserfordernisse gelten. Csoklich setzt sich mit der Neuregelung durch § 14 Abs 2-4 PSG auseinander und beleuchtet das Verhältnis zwischen stiftungsurkundlich eingeräumten Abberufungsrechten und den gesetzlichen Vorgaben.

ZFS 2025, 111

Hasch Alexander/Wolfgruber Johannes

Substiftungen – Voraussetzung und Einsatzbereiche mit einem Blick auch nach Liechtenstein

Einen systematischen Überblick über Substiftungen als Instrument zur Entflechtung von Familienstämmen

oder zur Neugründung einer Stiftungsstruktur geben Hasch und Wolfgruber, ergänzt um einen Blick auf das liechtensteinische Recht. Dargestellt werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Tochter- und Nachfolgestiftungen sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen österreichischem und liechtensteinischem Stiftungsrecht in diesem Bereich. Die steuerlichen Implikationen und die praktischen Einsatzbereiche in der Beratung werden ebenfalls erläutert.

ZFS 2025, 119

Hochedlinger Gerhard

Die Bevollmächtigung in der stiftungsrechtlichen Praxis

Hochedlinger setzt sich aus kautelarjuristischer Sicht mit Ermächtigungen und Bevollmächtigungen im Privatstiftungsrecht auseinander und nimmt aktuelle OGH-Rechtsprechung (insb 5 Ob 33/25a) zum Ausgangspunkt. Analysiert werden Fragen der Erteilung von Vorsorgevollmachten durch betagte Stifter sowie die Anforderungen an Firmenbuchanmeldungen. Sorgfältig unterschieden wird zwischen organschaftlichen Ermächtigungen nach § 17 Abs 3 PSG und rechtsgeschäftlichen Vollmachten, und die Grenzen der Übertragung von Vertretungsmacht werden aufgezeigt.

ZFS 2025, 128

Kalss Susanne

Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands

Kalss widmet sich der gesetzlich nicht geregelten, aber praktisch wichtigen Stellung des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands einer Privatstiftung. Da das PSG nur eine Mindestanzahl von drei Mitgliedern vorschreibt, sind Stellung und Befugnisse des Vorsitzenden weitgehend der stiftungsurkundlichen Gestaltung überlassen. Untersucht wird, welche Funktionen dem Vorsitzenden kraft Satzung oder Geschäftsordnung übertragen werden können; abgeleitet werden Empfehlungen für die kautelarjuristische Gestaltung.

ZFS 2025, 132

Karollus Martin

Privatstiftung und Pflichtteilsrecht

Anlässlich des Jubiläums der ZFS und der Erbrechtsreform unterzieht Karollus das Spannungsverhältnis zwischen Privatstiftungen und Pflichtteilsrecht einer umfassenden Analyse. Behandelt werden Hinzurechnung und Anrechnung von Zuwendungen an die Stiftung, die Bewertung der Begünstigtenstellung und von Gestaltungsrechten sowie die Frage der Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen die Stiftung. Berücksichtigt werden die durch die Erbrechtsreform eingeführten Bestimmungen (§ 781 Abs 2 Z 4 ABGB) und die dazu ergangene Judikatur.

ZFS 2025, 155

Schauer Martin

Asset Protection und umgekehrter Haftungsdurchgriff – ein Überblick und eine Annäherung

Schauer analysiert das Spannungsverhältnis zwischen der Asset-Protection-Funktion von Privatstiftungen und dem Gläubigerschutz. Ausgehend vom Anfechtungsrecht und der allgemeinen Vermögenshaftung des ABGB plädiert er für eine Übernahme des im liechtensteinischen Recht anerkannten Instituts des umgekehrten Haftungsdurchgriffs in das österreichische Privatstiftungsrecht. Dieser ermöglicht es Gläubigern des Stifters unter bestimmten Voraussetzungen, direkt auf das Stiftungsvermögen zuzugreifen, wenn der Stifter sein Vermögen in rechtsmissbräuchlicher Weise widmete.

ZFS 2025, 162

Edelhauser Christiane

Transparenzanforderungen für Privatstiftungen und Trusts – Potential für mögliche Änderungen

Edelhauser dokumentiert die in den letzten Jahren massiv verschärften Transparenzanforderungen für Privatstiftungen und Trusts im Rahmen der WiEReG-

Novellen und des EU-Geldwäsche-Pakets. Analysiert wird das Potenzial für Erleichterungen oder Änderungen im nationalen Regelwerk vor dem Hintergrund der neuen EU-Anti-Geldwäsche-Verordnung, die ab 2027 unmittelbar anwendbar sein wird. Beleuchtet werden Meldepflichten, Auskunftrechte und Einschränkungsmöglichkeiten sowie deren praktische Auswirkungen auf Stiftungen und Trusts.

ZFS 2025, 172

Fraberger Friedrich/Franke Lukas

Verfahrensrechtliche Aspekte bei der Zwischensteuergutschrift

Im Mittelpunkt steht die praktisch bedeutsame Frage, wie nachträgliche Änderungen der Zwischensteuer für zurückliegende Veranlagungszeiträume verfahrensrechtlich in bereits abgeschlossene Folgejahre einfließen. Fraberger und Franke analysieren die einschlägigen BAO-Vorschriften (insb §§ 295, 295a BAO) und zeigen, unter welchen Voraussetzungen Folgejahresbescheide abgeändert werden können. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur verfahrensrechtlichen Dimension der Privatstiftungsbesteuerung.

ZFS 2025, 178

Kampitsch Andreas

Verkehrsteuerliche Änderungen durch BBG 2025/BSMG 2025 II für Privatstiftungen

Kampitsch stellt die verkehrsteuerlichen Neuerungen durch BBG 2025 und BSMG 2025 II aus der Perspektive der Privatstiftung dar. Analysiert werden die Anhebung des Stiftungseingangssteuersatzes auf 3,5%, die Neuregelungen zur Anteilsvereinigung (Absenkung der Schwelle auf 75%, Ausdehnung auf mittelbare Vorgänge) und die neuen Begriffe Immobiliengesellschaft und Erwerbergruppe im GrEStG. Besonderes Gewicht liegt auf den praktischen Auswirkungen auf stiftungsrechtliche Umstrukturierungen und Immobilientransaktionen.

ZFS 2025, 183

Kanduth-Kristen Sabine

Ertragsteuerliche Behandlung von privaten Grundstücksveräußerungen durch eigennützige Privatstiftungen

Kanduth-Kristen gibt einen Überblick über die Besonderheiten der ImmoESt bei privaten Grundstücksveräußerungen durch eigennützige Privatstiftungen, insbesondere im Hinblick auf die durch das BBG 2025 eingeführten Neuerungen. Herausgearbeitet wird, dass der Sondersteuersatz nach § 30a Abs 1 EStG auf Privatstiftungen keine Anwendung findet und stattdessen der Körperschaftsteuersatz maßgeblich ist. Systematisiert werden die unterschiedlichen Werbungskosten und Abzüge, die bei Stiftungen im Vergleich zu natürlichen Personen in Betracht kommen.

ZFS 2025, 190

Klöpping Kay

Die österreichische Privatstiftung aus deutscher Sicht – Abgrenzung, Risiken und steuerliche Besonderheiten

Klöpping stellt die österreichische Privatstiftung aus der Perspektive des deutschen Steuerrechts dar und analysiert, unter welchen Voraussetzungen sie in Deutschland als eigenständiges Steuersubjekt anerkannt wird. Beleuchtet werden die Regelungen zur Schenkungsteuer bei Errichtung und Zuwendungen sowie die laufende Körperschaftsteuerbelastung. Besonderes Augenmerk gilt den Risiken für in Deutschland ansässige Stifter und Begünstigte durch Wegzugs- und Hinzurechnungsbesteuerung. Für grenzüberschreitende Stiftungsstrukturen mit deutschen Bezügen ist der Beitrag von erheblicher praktischer Relevanz.

ZFS 2025, 201

Kofler Georg

Zuwendungen österreichischer Privatstiftungen an ausländische Begünstigte

Kofler unternimmt eine umfassende Bestandsaufnahme der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen österreichischer Privatstiftungen an ausländische Begünstigte. Analysiert werden Quellenbesteuerung durch KESt, Rückerstattungsmöglichkeiten nach DBA und die Wechselwirkungen mit dem Zwischensteuerregime, das Gegenstand der aktuellen EuGH-Vorlage (VwGH Ro 2024/15/0016) ist. Die verschiedenen Begünstigtenkonstellationen und die unterschiedlichen steuerlichen Behandlungen je nach Ansässigkeitsstaat werden systematisiert.

ZFS 2025, 212

Kovacs Karin/Lutschinger Günther

Neuregelung des § 4b EStG als ausreichender Anreiz für die Errichtung von gemeinnützigen Stiftungen?

Die Autoren untersuchen, ob die durch das GemRefG 2023 überarbeitete Neufassung des § 4b EStG ausreichende fiskalische Anreize bietet, um die Errichtung gemeinnütziger Stiftungen in Österreich zu fördern. Ein rechtsvergleichender Blick zeigt, dass in anderen Ländern deutlich großzügigere Abzugsmöglichkeiten für Stiftungen zur Vermögensausstattung gemeinnütziger Körperschaften bestehen. Abgerundet wird der Beitrag durch rechtspolitische Empfehlungen für eine weiterführende Reform.

ZFS 2025, 217

Marschner Ernst

Die Entgeltlichkeit der Sachzuwendung einer Privatstiftung aus ertragsteuerlicher Sicht

Stiftungsrechtlich stellt die Zuwendung an Begünstigte einen unentgeltlichen Vorgang dar; das EStG normiert beim Begünstigten jedoch eine Anschaffungsfiktion,

die den Vorgang einer entgeltlichen Anschaffung gleichstellt. Analysiert werden die Konsequenzen dieser Entgeltlichkeitsfiktion für Sachzuwendungen, insbesondere der Verlust der steuerlichen Altbestandseigenschaft des zugewendeten Kapitalvermögens und die Realisierung stiller Reserven auf Stiftungsebene. Marschner setzt sich mit der VwGH-Entscheidung Ro 2024/15/0023 auseinander und beleuchtet deren Auswirkungen auf die steuerliche Planungspraxis.

ZFS 2025, 224

Moritz Helmut

Die Kapitalveranlagung in der Privatstiftung aus steuerlicher Sicht

Moritz gibt einen umfassenden Überblick über die steuerliche Behandlung von Kapitaleinkünften der Privatstiftung im Schedulensystem des § 13 KStG. Analysiert werden Beteiligungsertragsbefreiung, Zwischensteuer und die Möglichkeit der Übertragung stiller Reserven auf Ersatzbeteiligungen gemäß § 13 Abs 4 KStG. Besonders aktuell ist die Darstellung der Auswirkungen der Anhebung des Zwischensteuersatzes auf 27,5% ab 2026 auf die Kapitalveranlagungsstrategie; der Beitrag ist ein nützlicher Leitfaden für die laufende steuerliche Betreuung von Privatstiftungen mit umfangreichen Kapitalanlagen.

ZFS 2025, 233

Petritz Michael

Sonderfragen zur steuerlichen Substanzauszahlung – 10 Jahre später

Zehn Jahre nach der Einführung des § 27 Abs 5 Z 8 EStG zieht Petritz eine kritische Bilanz zu den weiterhin offenen Fragen der steuerlichen Substanzauszahlung. Beleuchtet werden insbesondere die Anforderungen an die Führung des Evidenzkontos, die Ermittlung des maßgeblichen Werts sowie Sonderprobleme bei ausländischen Stiftungen nach der VwGH-Entscheidung Ra 2023/13/0027. Trotz zunehmender Judikatur bleiben erhebliche Unsicherheiten bestehen; der Beitrag bietet einen wertvollen Überblick über den aktuellen Stand der Rechtsentwicklung.

ZFS 2025, 239

Zünd Philipp/Müller Ignaz A.

Die österreichische Privatstiftung im schweizerischen Steuerrecht

Untersucht wird, wie die österreichische Privatstiftung im Schweizer Steuerrecht eingeordnet wird, wenn Stifter oder Begünstigte in der Schweiz ansässig sind. Behandelt werden die direkte Bundessteuer, Kantonssteuern und die Schenkungssteuer bei Zuwendungen. Zünd und Müller zeigen, dass die steuerliche Einordnung von der wirtschaftlichen Eigentümerschaft und der konkreten Ausgestaltung der Stiftung abhängt. Mit dem Beitrag wird eine Lücke in der Beratungsliteratur für grenzüberschreitende österreichisch-schweizerische Stiftungsstrukturen geschlossen.

ZFS 2025, 255

Niegel Johanna

Das Wesen der liechtensteinischen Stiftung und ihre Eignung als Substiftung einer österreichischen Privatstiftung

Anlässlich des hundertjährigen Bestehens des liechtensteinischen PGR beleuchtet Niegel das Wesen der liechtensteinischen Stiftung und ihre häufige Verwendung als Substiftung einer österreichischen Privatstiftung. Untersucht werden die wesentlichen Unterschiede im Organisations- und Vermögensrecht, die Möglichkeiten der Familien-Governance sowie die zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Fragen bei der Gründung und Umstrukturierung kombinierter Stiftungsstrukturen. Besondere Aufmerksamkeit gilt der steuerrechtlichen Einordnung nach dem österreichisch-liechtensteinischen Steuerabkommen.

ZFS 2025, 265

Ünver Eda

Mezzaninekapital als Investitionsform für die Übertragung stiller Reserven bei Privatstiftungen

Die Möglichkeit zur Übertragung stiller Reserven nach § 13 Abs 4 Z 1 KStG stellt eine bedeutsame

Investitionsbegünstigung für Privatstiftungen dar. Ünver untersucht, ob der Erwerb von Mezzaninekapital nach dem VwGH-Erkenntnis 17.11.2022, Ra 2021/15/0053 noch als qualifizierende Ersatzinvestition gilt, und kommt zum Ergebnis, dass der VwGH deutlich strengere Maßstäbe anlegt als die bisherige Verwaltungspraxis. Analysiert werden die dogmatische Grundlage des Urteils und die verbliebenen Möglichkeiten für Reinvestitionen in Surrogatskapital.

ZFS 2025, 270

Oberhuber Michael/Krall Jakob

Stiftungsaufsicht in Liechtenstein: Zur Eintragung altrechtlicher Stiftungen auf Anordnung des Richters

Besprochen werden FL OG 8.10.2024 und FL StGH 24.3.2025 zur richterlichen Anordnung der Eintragung altrechtlicher Stiftungen im liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister. Zentral ist die Klassifizierung als privatnützige oder gemeinnützige Stiftung, die vom Stifterwillen laut Urkunde und nicht vom faktischen Verhalten des Stiftungsrats abhängt. Der Außerstreitrichter ist dabei nicht an den Antrag der Stiftungsaufsichtsbehörde gebunden, sondern kann unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eigene Anordnungen treffen.

ZFS 2025, 280

Nueber Michael/Zacek Filip

Der Protektor eines liechtensteinischen Trusts – Pflichtenkatalog und Pflichtverletzung

Nueber und Zacek erarbeiten aus verschiedenen Rechtsquellen des liechtensteinischen PGR und des Common Law den Pflichtenkatalog des Protektors oder sonstiger fakultativer Aufsichtsorgane in Trust-Strukturen. Das Aufsichtsgericht hat bei Pflichtverletzungen und Interessenkollisionen einen strengen Maßstab anzulegen, der dem des Treuhänders entspricht. Aufgezeigt wird, welche Sanktionen bei Fehlverhalten drohen; der Beitrag ist damit ein praxisrelevanter Beitrag zur Governance von Trust-Strukturen mit Protektor.

ZFS 2025, 300

Weber Linus

17. Liechtensteinischer Stiftungsrechtstag 2025

Der Tagungsbericht fasst die wesentlichen Beiträge des am 2.12.2025 abgehaltenen 17. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstags zusammen, der unter dem Programmschwerpunkt Rechtliche Herausforderungen in Stiftungsstrukturen stand. Rund 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Wissenschaft und Praxis wurden mit zwölf Vorträgen zu aktuellen Herausforderungen in der Struktur der Stiftung sowie zu Philanthropie konfrontiert. Überblicksartig dargestellt werden die behandelten Themen und die wesentlichen Diskussionspunkte.

Publikationen zur Privatstiftung



Arnold

Privatstiftungsgesetz – Kommentar

4. Auflage · LexisNexis



Arnold/Ludwig (Hrsg)

Stiftungshandbuch

3. Auflage · Linde



Arnold/Stangl/Tanzer

Privatstiftungs-Steuerrecht

2. Auflage · LexisNexis

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: ARNOLD
Rechtsanwälte GmbH, Stoß im Himmel 1, 1010
Wien, © 2026

Offenlegung gemäß § 25 MedienG:

www.arnold.biz/de/kontakt

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung;

jede Gewährleistung und Haftung ist

ausgeschlossen. Kontaktdetail:

www.privatstiftung.info.

ABONNEMENT

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich
an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung
jederzeit direkt auf der Webseite

www.privatstiftung.info möglich).